

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Osterburken**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Osterburken am 24.09.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Osterburken vom 24. Januar 2018

1. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q_{\max})	3 und 5	7 und 10	20 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q_3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16 m ³ /h
Euro/Monat	0,62	0,91	1,48

Bei Verbundzählern

mit Nennweite (DN)	50	80	100
Dauerdurchfluss (Q_3)	25	63	100
Euro/Monat	11,41	27,03	29,32

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. § 43 erhält folgende Fassung

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,85 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,85 Euro.

(3) Staffelung der Wassergebühr:

Bei einer jährlichen Gesamtabnahmemenge in der Produktion (nicht Büro bzw. Verwaltung) von mindestens 25.000 m³ ist eine Rabattierung der Wassergebühr vorgesehen.

Bei einer jährl. Abnahmemenge in m ³ von	0	bis	25.000	ist die reguläre Gebühr	2,85 €	je m ³
Bei einer jährl. Abnahmemenge in m ³ von	25.001	bis	30.000	beträgt die Gebühr	2,61 €	je m ³
Bei einer jährl. Abnahmemenge in m ³ von	30.001	bis	35.000	beträgt die Gebühr	2,57 €	je m ³
Bei einer jährl. Abnahmemenge in m ³ von	35.001	bis	40.000	beträgt die Gebühr	2,53 €	je m ³
Bei einer jährl. Abnahmemenge in m ³ von	40.001	bis	45.000	beträgt die Gebühr	2,49 €	je m ³
Bei einer jährl. Abnahmemenge in m ³ von	45.001	bis	50.000	beträgt die Gebühr	2,46 €	je m ³
Bei einer jährl. Abnahmemenge in m ³ von	50.001	bis	55.000	beträgt die Gebühr	2,42 €	je m ³
Bei einer jährl. Abnahmemenge in m ³ von	55.001	bis	60.000	beträgt die Gebühr	2,39 €	je m ³
Bei einer jährl. Abnahmemenge in m ³ ab	60.001	bis		beträgt die Gebühr	2,37 €	je m ³

Maßgebend für die Gebührenhöhe ist die jährliche Abnahmemenge

Während des Jahres wird die Wassergebühr zugrunde gelegt, dies sich nach dem Verbrauch des Vorjahres ergeben würde. Bei der Dezemberabrechnung erfolgt dann der Ausgleich auf die sich im Abrechnungsjahr ergebende Gebühr.

3. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Osterburken, den 24.09.2018

Jürgen Galm
Bürgermeister

